

Gültig ab: 01.01.2022
Gültigkeit bis: fortlaufend

Fachliche Weisungen

Reha/SB

Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III

§ 46 SGB III

Probebeschäftigung und Arbeitshilfe für Menschen mit Behinderungen

Gültig ab: 01.01.2022
Gültigkeit bis: fortlaufend

Änderungshistorie

Aktualisierung zum 01.01.2022

Die Fachlichen Weisungen wurden an die Regelungen des zum 01.01.2022 in Kraft tretenden Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowie zur landesrechtlichen Bestimmung der Träger von Leistungen für Bildung und Teilhabe in der Sozialhilfe (Teilhabebestärkungsgesetz) vom 02.06.2021 (BGBl. I S. 1387) redaktionell angepasst.

Aktualisierung am 20.12.2017

Die Fachlichen Weisungen wurden an die Regelungen des zum 01.01.2018 in Kraft tretenden Bundesteilhabegesetzes redaktionell angepasst.

Unter Nr. 4 wurden Hinweise zum Verfahren eingefügt.

Gültig ab: 01.01.2022
Gültigkeit bis: fortlaufend

Gesetzestext

§ 46 SGB III

Probebeschäftigung und Arbeitshilfe für Menschen mit Behinderungen

(1) Arbeitgebern können die Kosten für eine befristete Probebeschäftigung von Menschen mit Behinderungen sowie schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter Menschen im Sinne des § 2 des Neunten Buches bis zu einer Dauer von drei Monaten erstattet werden, wenn dadurch die Möglichkeit einer Teilhabe am Arbeitsleben verbessert wird oder eine vollständige und dauerhafte Teilhabe am Arbeitsleben zu erreichen ist.

(2) Arbeitgeber können Zuschüsse für eine behinderungsgerechte Ausgestaltung von Ausbildungs- oder Arbeitsplätzen erhalten, soweit dies erforderlich ist, um die dauerhafte Teilhabe am Arbeitsleben zu erreichen oder zu sichern und eine entsprechende Verpflichtung des Arbeitgebers nach dem Teil 3 des Neunten Buches nicht besteht.

Gültig ab: 01.01.2022
Gültigkeit bis: fortlaufend

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtliche Einordnung	5
2.	Probebeschäftigung.....	5
3.	Arbeitshilfen für Menschen mit Behinderungen	5
4.	Verfahren	6



Gültig ab: 01.01.2022
Gültigkeit bis: fortlaufend

1. Rechtliche Einordnung

(1) § 46 SGB III beinhaltet mit Probebeschäftigung und Zuschüssen zur behinderungsgerechten Ausgestaltung eines Ausbildungs- oder Arbeitsplatzes zwei unterschiedliche Leistungsarten an Arbeitgeber. Es handelt sich gem. § 3 Abs. 3 SGB III um Ermessensleistungen.

(2) Mit Menschen mit Behinderungen sind Rehabilitand*innen im Sinne des § 19 SGB III gemeint, für die die BA der zuständige Rehabilitationsträger ist.

Rehabilitand*innen

2. Probebeschäftigung

(1) Zuschüsse für eine befristete Probebeschäftigung von Menschen mit Behinderungen sowie schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter behinderter Menschen können nach § 46 Abs. 1 SGB III gewährt werden, wenn - insbesondere bei Zweifeln an der Eignung für den vorgesehenen Arbeitsplatz wegen behinderungsbedingten Einschränkungen - Einstellungsvorbehalte bestehen. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Geeignetheit (§ 7 SGB III) sind zu berücksichtigen.

Grundsatz

(2) Eine Probezeit aufgrund tarifvertraglicher oder sonstiger Regelungen steht einer Förderung nicht entgegen.

Probezeit

(3) Förderungsfähige Kosten für die Probebeschäftigung sind alle üblicherweise mit einem Arbeitsverhältnis zusammenhängenden Kosten wie z. B. Lohn-/Gehaltskosten einschließlich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung sowie sonstige Leistungen aufgrund gesetzlicher oder tarifvertraglicher Regelungen. Zu den förderungsfähigen Kosten zählen auch Umlagen sowie Beiträge zur Berufsgenossenschaft. Nicht dazu zählen Lohnkosten für Überstunden, Urlaubsabgeltung oder Aufwendungen, die dem Arbeitgeber durch die Beschäftigung von Arbeitnehmer*innen an sich entstehen (z. B. anteilige Kosten für Lohnbuchhaltung).

Höhe

3. Arbeitshilfen für Menschen mit Behinderungen

(1) Die Förderung von behinderungsgerechten Arbeitsplatzausgestaltungen nach § 46 Abs. 2 SGB III ist eine Arbeitgeberleistung; der Arbeitgeber wird auch Eigentümer der Arbeitsplatzausgestaltungen.

Systematik

(2) Vorrangig ist bei der behinderungsgerechten Arbeitsplatzausgestaltung zu prüfen, ob diese als Leistungen gemäß § 49 Abs. 8 Satz 1 Nr. 5 SGB IX (technische Arbeitshilfen) erbracht und somit direkt dem Menschen mit Behinderungen bewilligt werden können. Der dadurch bedingte Übergang der technischen Arbeitshilfen in das Eigentum des Menschen mit Behinderungen hat den Vorteil, dass diese bei Wechsel des Arbeitgebers/Arbeitsplatzes mitgenommen werden können.

**Vorrang von Hilfen
an Menschen mit
Behinderungen**



Gültig ab: 01.01.2022

Gültigkeit bis: fortlaufend

(3) Leistungen nach § 46 Abs. 2 SGB III sind bei schwerbehinderten Menschen in Rehabilitationsträgerschaft der BA vorrangig vor begleitenden Hilfen der Integrationsämter nach § 185 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX.

Begleitende Hilfe

(4) Für die behinderungsgerechte Einrichtung und Unterhaltung der Arbeitsstätten sind nach § 164 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 SGB IX grundsätzlich die Arbeitgeber verpflichtet. Diese Verpflichtung des Arbeitgebers nach § 164 Abs. 4 SGB IX ist auf den Personenkreis der schwerbehinderten Menschen oder ihnen gleichgestellten Menschen begrenzt.

Verpflichtung des Arbeitgebers

Sie besteht nicht, soweit die Erfüllung für den Arbeitgeber nicht zumutbar oder mit unverhältnismäßig hohen Aufwendungen verbunden wäre. Eine Förderung nach § 46 Abs. 2 SGB III setzt voraus, dass keine entsprechende Verpflichtung des Arbeitgebers nach dem SGB IX besteht.

(5) Als Arbeitshilfen im Betrieb werden nur solche Aufwendungen gefördert, die für eine behinderungsgerechte Ausgestaltung des Arbeits- oder Ausbildungsplatzes zusätzlich erforderlich sind. Hierzu zählen auch erforderliche Umbauten (z. B. Auffahrtrampen, sanitäre Einrichtungen).

Zusätzlichkeit von Arbeitshilfen

(6) Der Umfang der erforderlichen Arbeitshilfen ist in der Regel durch den Technischen Beratungsdienst festzustellen.

Technischer Beratungsdienst

(7) Zu den Kosten für Arbeitshilfen zählen auch die erforderlichen Nebenkosten (z. B. Planungskosten, Gebühren, Gutachterkosten).

Nebenkosten

(8) Ist der zu fördernde Betrieb zum Abzug der Vorsteuer nach § 15 Umsatzsteuergesetz berechtigt, ist der Nettobetrag der Rechnung für Lieferungen und sonstige Leistungen, die von anderen Unternehmen für den zu fördernden Betrieb ausgeführt worden sind, zu erstatten.

Vorsteuerabzug

4. Verfahren

(1) Der Antrag auf Leistungen ist nach § 324 Absatz 1 SGB III vor Eintritt des leistungsbegründenden Ereignisses zu stellen. Als leistungsbegründendes Ereignis ist die Aufnahme der befristeten Probebeschäftigung zu sehen, bei Arbeitshilfen der Abschluss des Kaufvertrages bzw. der Beginn der Aus- oder Umbauarbeiten.

Antragstellung

(2) In Anwendung von § 327 Absatz 6 SGB III ist für die Leistungen Probebeschäftigung und Arbeitshilfen an Arbeitgeber die Agentur für Arbeit zuständig, in deren Bezirk der/die Arbeitnehmer*in bei Eintritt des leistungsbegründenden Ereignisses seinen/ihren Wohnsitz hat.

Zuständige Agentur für Arbeit